

SATZUNG

der Gemeinde Leck über die Bildung eines Seniorenbeirates (einschl. des 1. Nachtrages vom 02.06.2004)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVObI. Schl.-Holst. S. 159) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.09.1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Leck wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Leck. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
- (3) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung, den Hauptausschuß und die Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.
- (4) Die Beratungsfunktion erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche
 - Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit der älteren Bürgerinnen und Bürger, Straßenübergänge, Parkplätze usw.
 - alten- und behindertengerechte öffentliche Gebäude
 - gemeindliche Ruheräume und Sitzplätze in Parks und öffentlichen Grünanlagen
 - Beratung und Information im sozialen und kulturellen Bereich.
- (5) In den Ausschüssen und der Gemeindevertretung der Gemeinde Leck kann einer Vertreterin oder einem Vertreter des Seniorenbeirates auf Wunsch das Wort erteilt werden.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens fünf und maximal sieben gewählten Personen. Sie werden von den wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Leck gewählt.
- (2) Der Seniorenbeirat kann aus weniger als fünf Personen bestehen. Diese Personen müssen durch Beschluss der Gemeindevertretung bestätigt werden. Einer Wahl bedarf es in einem solchen Fall nicht.
- (3) Bei zwei Personen bzw. einer Person lautet die Bezeichnung *Seniorenbeauftragte/r* bzw. *stellvertretende/r Seniorenbeauftragte/r*.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung in Leck gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

- (2) Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnung in Leck gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Abweichend von Satz 1 sind auch ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger wählbar.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene und wählbare Bürgerinnen und Bürger der gemeindlichen Ausschüsse der Gemeinde Leck nach Hauptsatzung.

§ 5 Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt vier Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Der Wahltermin wird öffentlich bekannt gemacht. Den Wahltermin legt die Gemeindevertretung auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters fest.
- (2) Für das Wahlverfahren sind die amtlichen oder von der Gemeinde Leck herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Wahlunterlagen werden zugestellt. Das Verfahren ist mit dem Seniorenbeirat abzusprechen.
- (3) Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.
- (4) Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch die Gemeinde Leck in der örtlichen Presse.
- (5) Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die – ggf. mit erforderlicher Einverständniserklärung – spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag im Rathaus der Gemeinde Leck vorliegen. Über die Zulassung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefaßt.
- (6) Sind weniger als fünf gültige Wahlvorschläge eingegangen, teilt die Gemeinde Leck in der Presse mit, daß eine Wahl nicht mehr erfolgt und eine Bestätigung durch die Gemeindevertretung erfolgt.
- (7) Ab vier Wochen vor dem Wahltag können persönlich oder durch eine beauftragte/einen Beauftragten die Wahlunterlagen im Rathaus der Gemeinde Leck abgegeben werden. Der Wahlraum ist entsprechend zu kennzeichnen. Wahlunterlagen, die per Post fristgerecht eingehen, sind gültig.

Die Stimmabgabe muß spätestens bis zum Wahltag, 16.00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Leck eingegangen oder abgegeben bzw. in die Wahlurne eingeworfen sein. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.

- (8) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (9) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der mindestens aus drei Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister berufen.

§ 7 Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach.

§ 8 Konstituierende Sitzung

- (1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der neue Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Er wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

§ 9 Vorstand

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Gemeinde keine Regelungen enthalten.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 11 GO der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 11 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 GO gilt entsprechend.

§ 12 Finanzierung, Verwendungsnachweis

- (1) Die Gemeinde Leck stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Seniorenbeirates sowie seines Vorstandes und für Seniorensprechstunden zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde Leck stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung für Sitzungsgeld in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Seniorenbeirat legt nach Abschluß des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten dem Hauptausschuß einen Verwendungsnachweis vor.

§ 13 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.

§ 14
Geltung anderer Vorschriften

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsgemäßen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Leck, den 05.01.1996

(L.S.)

Gemeinde Leck
Der Bürgermeister

H.-D. Leipholz